

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Eiche an der Letzhalde“, Gemarkung Sippersfeld, Donnersbergkreis, vom 12. März 1986

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Der auf dem Grundstück Pl. Nr. 972/7, Gemarkung Sippersfeld, stehende, in der beigefügten Karte 1) gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eiche an der Letzhalde“.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Schönheit und des prägenden Charakters für das Orts- und Landschaftsbild.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

- 1 Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. Die Standortvoraussetzungen des Baumes zu verändern,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben des Baumes führen können.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Baumes dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Naturdenkmals getroffen werden

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.
 - (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten, und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
- 1 § 3 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
 2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert,
 3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben des Baumes führen können.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- 1) Die in § 1 der Unterschutzstellung genannte Karte kann vom 24. März bis 7. April zu den Dienstzeiten der Kreisverwaltung in Zimmer 216 eingesehen werden

Kirchheimbolanden, den 12. März 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung:
Werner, Kreisoberverwaltungsrat